

Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag des dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg

in der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages
vom 18. Juni 2004

§ 1

Der dbb Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden dbb Landesvorsitzenden eröffnet den Gewerkschaftstag. Er lässt ein Präsidium - bestehend aus einem Tagungsleiter und zwei Stellvertretern - wählen, dem die Leitung der Tagung, die Abwicklung der Tagesordnung von der Amtsübernahme bis zum Schluss des Gewerkschaftstages und die Protokollführung übertragen werden.

§ 2

Zur Unterstützung des Präsidiums wählt der Gewerkschaftstag einen fünfköpfigen Wahlausschuss (Art. 2 Wahlordnung). Diesem obliegen die Prüfung der Mandate und die Festlegung der Zahl der stimmberechtigten Vertreter. Er entscheidet über Anfechtungen gegen die Amtsführung des Präsidiums. Anfechtungen sind unverzüglich beim Präsidium vorzubringen; Abstimmungsergebnisse können nur unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses angefochten werden.

§ 3

Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens 5 stimmberechtigten Vertretern unterschrieben sein.

§ 4

Zu Wort melden können sich nur stimmberechtigte Vertreter. Die Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Meldung beim Präsidium. Ausnahmen lässt das Präsidium zu. Mitglieder der Landesleitung können sich ohne Rücksicht auf die Reihenfolge jederzeit zu Wort melden.

§ 5

Das Wort zur Geschäftsordnung wird erst erteilt, wenn der zur Zeit der Wortmeldung vortragende Redner seine Ausführung beendet hat. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 6

Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekanntzugeben. Ein Redner kann gegen und ein Redner kann für den Antrag sprechen. Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner.

§ 7

Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Ein Redner kann gegen und ein Redner kann für den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.

§ 8

Persönliche Bemerkungen können nur nach Schluss der Aussprache zugelassen werden.

§ 9

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abstimmung in der Regel durch Hochhalten des Delegiertenausweises. Das Präsidium kann eine andere Art der Stimmabgabe beschließen oder eine Abstimmung in einer anderen Art wiederholen lassen, wenn die Stimmabgabe durch Hochhalten des Delegiertenausweises keine eindeutige Feststellung über das Abstimmungsergebnis zulässt.

§ 10

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet einfache Mehrheit. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden nur aus den für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag abgegebenen Stimmen berechnet.

§ 11

Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidium des Gewerkschaftstages zu unterzeichnen ist.